

BStGer BB.2022.47 vom 16. Februar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.47

FR: TPF BB.2022.47 du 16 février 2023

IT: TPF BB.2022.47 del 16 febbraio 2023

Regeste

Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerschaft (Art. 138 i.V.m. Art. 135 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerschaft richtet sich sinngemäss nach dem die Entschädigung der amtlichen Verteidigung regelnden Art. 135 StPO (Art. 138 Abs. 1 StPO). Gegen den Entscheid, mit welchem das Berufungsgericht eines Kantons die Entschädigung des Rechtsbeistands für dessen Bemühungen im kantonalen Berufungsverfahren festsetzt, kann dieser bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG; BGE 140 IV 213 E. 1.7 m.w.H.). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdefrist beginnt mit der Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheids (BGE 143 IV 40 E. 3.4.4). Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als Fr. 5'000.– zum Gegenstand hat (Art. 395 lit. b StPO). Zu den wirtschaftlichen Nebenfolgen im Sinne dieser Bestimmung gehört auch die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands (Urteil des Bundesgerichts 6B_477/2018 vom

E. 1.2

Der Beschwerdeführer war im Berufungsverfahren, welches mit Urteil der Beschwerdegegnerin vom 17. Dezember 2021 seinen Abschluss fand, als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin eingesetzt. Er ist durch

- 6 -

das angefochtene Urteil insofern beschwert und zur Beschwerde legitimiert, als darin (formell) die von ihm geltend gemachte Entschädigung für seine im Berufungsverfahren geleisteten Bemühungen nicht anerkannt wurde (vgl. hierzu BGE 143 IV 40 E. 3.6 S. 47 in fine und das Urteil des Bundesgerichts 6B_7/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 7.3 m.w.H.). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer beantragt für das Berufungsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'925.– (inkl. MwSt.). Die Beschwerdegegnerin sprach ihm für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zu. Angesichts des strittigen, Fr. 5'000.–

übersteigenden Betrags ist die vorliegende Beschwerde durch die Beschwerdekammer in Dreierbesetzung zu behandeln (Art. 38 StBOG; Art. 395 lit. b StPO e contrario).

E. 2

Formelles Anfechtungsobjekt bilden vorliegend Ziff. 13 und 16 des Dispositivs des Urteils der Beschwerdegegnerin vom 17. Dezember 2021, worin die Entschädigung des Beschwerdeführers für dessen Bemühungen als unentgeltlicher Vertreter der Privatklägerin im Berufungsverfahren auf Fr. 0.– festgesetzt wurde. Inhaltlich aber schritt die Beschwerdegegnerin eigentlich zu einer Kürzung der dem Beschwerdeführer für seine Bemühungen im erstinstanzlichen Verfahren zugesprochenen Entschädigung. Die Höhe der vom Beschwerdeführer für das oberinstanzliche Verfahren geltend gemachten Entschädigung blieb – soweit ersichtlich – unbestritten. Kurz zusammengefasst verweigerte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für das Berufungsverfahren, weil diesem durch die erste Instanz für deren Verfahren bereits eine zu hohe Entschädigung zugesprochen worden sei. Der Anteil der ohne Gegenleistung ausgerichteten Entschädigung übersteige betragsmässig die vom Beschwerdeführer für das oberinstanzliche Verfahren geltend gemachten Fr. 5'925.–. Zum materiellen Beschwerdegegenstand wird damit eigentlich die durch das Bezirksgericht mit seinem Urteil vom 8. März 2021 festgelegte Entschädigung. Auf welche Rechtsgrundlagen die Beschwerdegegnerin ihr Vorgehen abstützt, kann der Begründung nicht entnommen werden (siehe act. 1.1, S. 73 ff.). Die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin erfordert nachfolgend einige Bemerkungen allgemeiner Natur.

E. 3.1

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbestands der Privatklägerschaft richtet sich wie bereits erwähnt sinngemäss nach dem die

- 7 -

Entschädigung der amtlichen Verteidigung regelnden Art. 135 StPO (Art. 138 Abs. 1 StPO). Demnach wird der unentgeltliche Rechtsbeistand nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Da die Auslagen für die amtliche Verbeiständung und die unentgeltliche Rechtspflege Bestandteil der Verfahrenskosten bilden, hat das Gericht darüber im Sachurteil und nicht nachträglich in einem separaten Entscheid zu befinden (BGE 143 IV 40 E. E. 3.2.1 mit Hinweis auf BGE 139 IV 199 E. 5.1 in fine sowie E. 5.3 ff.).

E. 3.2.1

Gegen den Entschädigungsentscheid des (kantonalen) erstinstanzlichen Gerichts kann die amtliche Verteidigung gestützt auf Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO bei der (kantonalen) Beschwerdeinstanz Beschwerde führen. Die Staatsanwaltschaft und die anderen Parteien, die für die Verfahrenskosten aufzukommen haben, müssen die Reduktion der Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand demgegenüber im Berufungsverfahren verlangen (BGE 140 IV 213 E. 1.4 S. 215; 139 IV 199 E. 5.2).

E. 3.2.2

Richtet sich die Beschwerde des unentgeltlichen Rechtsbestands gegen die in einem kantonalen Rechtsmittelverfahren zugesprochene Entschädigung, so ist die

Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts für deren Beurteilung zuständig (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; BGE 140 IV 213 E. 1.7)

E. 3.2.3

Wird ein Urteil des Berufungsgerichts angefochten, das über die vom erstinstanzlichen Gericht dem unentgeltlichen Rechtsbeistand für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung entscheidet, und bleibt die für das Berufungsverfahren festgesetzte Entschädigung unangefochten, liegt kein Anwendungsfall von Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO vor. In diesem Fall ist beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen zu erheben (BGE 140 IV 213 E. 1.7).

E. 3.2.4

Wird mit Entscheidung einer kantonalen Beschwerdeinstanz oder des Berufungsgerichts die Entschädigung sowohl für das erstinstanzliche wie auch für das zweitinstanzliche Verfahren festgesetzt und werden ausschliesslich diese beiden Punkte angefochten, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Beschwerdekammer alleinige Rechtsmittelinstanz (BGE 141 IV 187 E. 1.2; 140 IV 213 E. 1.6 S. 216).

- 8 -

E. 3.3.1

Urteile und andere verfahrenserledigende Entscheide, gegen die ein Rechtsmittel nach der StPO zulässig ist, werden gemäss Art. 437 Abs. 1 StPO rechtskräftig, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen ist (lit. a), die berechtigte Person erklärt, auf ein Rechtsmittel zu verzichten, oder ein ergriffenes Rechtsmittel zurückzieht (lit. b) oder die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht eintritt oder es abweist (lit. c). Art. 437 StPO regelt allein die formelle Rechtskraft. Darunter versteht man die Unabänderlichkeit des Entscheids und die Beendigung des Verfahrenslaufs in der fraglichen Angelegenheit (vgl. SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 437 StPO N. 6; SPRENGER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 397 StPO N. 4 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_857/2020 vom 23. November 2020 E. 1.1 in fine).

E. 3.3.2

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person aber auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO).

E. 3.3.3

Wurde die Höhe der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands für dessen Bemühungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht angefochten, ist deren Überprüfung im Berufungsverfahren folglich nur unter den Voraussetzungen von Art. 404 Abs. 2 StPO möglich (TPF 2016 145 E. 3.5 S. 150 f.). Macht das Berufungsgericht von Art. 404 Abs. 2 StPO Gebrauch, hat es die Verfahrensbeteiligten vorgängig zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (TPF 2016 145 E. 3.6 S. 151 m.w.H.; zu den Voraussetzungen und dem anwendbaren Verfahren bei der Anwendung von Art. 404 Abs. 2

StPO siehe u.a. BGE 147 IV 93 E. 1.5.2 S. 106; Urteile des Bundesgerichts 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3 und 6B_349/2016 vom 13. Dezember E. 2.3; TPF 2016 145 E. 3.6).

E. 3.4

Mit Blick auf die eben gemachten Ausführungen stellt sich die Frage, ob die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin (siehe oben Sachverhalt, lit. D) dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör Genüge getan hat (vorgängige Information, Gelegenheit zur Stellungnahme, erhöhte Anforderungen an die Begründung bei Anwendung einer Ausnahmebestimmung). Die Frage kann letztlich aber offengelassen werden. Dass die Beschwerdegegnerin in Anwendung von Art. 404 Abs. 2 StPO entschieden hat, erscheint

- 9 -

wenig wahrscheinlich. So finden sich in der Urteilsbegründung keinerlei Hinweise auf irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen. Letztlich aber hätte eine tatsächliche Anwendung von Art. 404 Abs. 2 StPO zu einer Abänderung des Dispositivs des erstinstanzlichen Urteils führen müssen, was vorliegend nicht geschehen ist. Die Beschwerdegegnerin hätte in diesem Fall die vom erstinstanzlichen Gericht gewährte Entschädigung für eine offenbar nicht erbrachte Leistung kürzen und den Beschwerdeführer für seine Bemühungen im Berufungsverfahren separat entschädigen müssen. Gegen eine solche (in formeller Hinsicht korrekte) Kürzung der vom erstinstanzlichen Gericht festgesetzten Entschädigung wäre zudem auch die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und nicht die vorliegende Beschwerde das richtige Rechtsmittel gewesen (siehe hierzu oben E. 3.2.3).

E. 3.5

Nach dem Gesagten erweist sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin in formeller Hinsicht als falsch. Die Verweigerung einer Entschädigung des Beschwerdeführers für dessen Bemühungen im Berufungsverfahren lässt sich so (wie es die Beschwerdegegnerin macht) nicht begründen. Ihre Korrektur der vom erstinstanzlichen Gericht festgesetzten Entschädigung liesse sich im Übrigen auch nicht mit einer allenfalls auf Art. 135 Abs. 2 StPO abgestützten «Gesamtbetrachtung» (vgl. act. 1.1, S. 76) der Bemühungen für das gesamte Strafverfahren begründen (vgl. hierzu TPF 2016 145 E. 3.5).

E. 4

März 2021, für die vermerkte Honorarposition mit der Bezeichnung «Ba BGZ [Rechtskraftbescheinigung]»; act. 8) ist offensichtlich falsch bzw. unbegründet. Möglicherweise sollte dort neben den anderen aufgeführten künftigen Arbeiten nach Abschluss des Verfahrens und entsprechenden Auslagen für Kopien und Porto eher ein Aufwand von 30 Minuten oder aber für 0.3

- 10 -

Stunden für die Einholung einer Rechtskraftbescheinigung aufgeführt werden. Dieser Umstand ist auch dem Beschwerdeführer bewusst. So gab er selbst, von der Beschwerdegegnerin darauf angesprochen, anlässlich der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung an, «dass es sich dabei aber sicher nicht um das Bezeichnete gehandelt habe» und «dass diesbezüglich auf den ersten Blick etwas nicht stimme» (act. 3.7, S. 33; siehe auch act. 7, worin der Beschwerdeführer angab, die konkrete Bemühung sei

«offensichtlich» nicht passend zum Fall). Nachdem sich der Beschwerdeführer erst damit einverstanden erklärte, der Beschwerdegegnerin schriftlich darzulegen, wie es sich bezüglich dieser Honorarrechnung tatsächlich verhalte (vgl. act. 3.7, S. 33 f.), hielt er in seinem Schreiben vom 3. Dezember 2021 dafür, das Bezirksgericht habe die geltend gemachte Entschädigung «gesamthaft für angemessen» gehalten, weshalb darauf nicht zurückzukommen sei (act. 7). Dieser erst schriftlich nachgeschobene Standpunkt vermag aufgrund der vorliegenden Akten nicht zu überzeugen.

E. 5

Bei dieser Ausgangslage zielt die vorliegende Beschwerde darauf ab, eine offensichtlich ohne Gegenleistung bzw. zu Unrecht zugesprochene Entschädigung im Umfang von Fr. 7'108.20 (30 Stunden à Fr. 220.–, zzgl. 7.7 % MwSt.) zu bestätigen bzw. vollständig abzusichern. Diese Vorgehensweise verdient mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und b StPO (Grundsatz von Treu und Glauben sowie Verbot des Rechtsmissbrauchs), welche gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht nur von den Behörden, sondern auch durch die Verfahrensbeteiligten zu beachten sind (BGE 143 IV 117 E. 3.2) keinen Schutz. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Da der Beschwerdegegner mit seinen Anträgen unterliegt, hätte er grundsätzlich die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschwerdegegenstand aber letztlich auch durch eine Reihe von Fehlleistungen der verschiedenen involvierten kantonalen Behörden verschuldet wurde, ist vorliegend von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen.

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.